

Das Herkunftslandprinzip und der Binnenmarkt für Digitale Dienste

Dr. Jasper Siems, Hogan Lovells Int. LLP Michael Niehaus, Universität Osnabrück

Herbstakademie 2025



Speaker





Dr. Jasper Siems

Senior Associate Hogan Lovells International LLP Intellectual Property, Media, and Technology

jasper.siems@hoganlovells.com





Michael Niehaus

Doktorand European Legal Studies Institute Universität Osnabrück

miniehaus@uni-osnabrueck.de







Gliederung

- 1. Das Herkunftslandprinzip und dessen Folgen für die Plattformregulierung
- 2. Das Herkunftslandprinzip am Beispiel des deutschen Jugendmedienschutz-Staatsvertrages
- Europarechtskonforme Auslegung des § 3 Abs. 7 Digitale-Dienste-Gesetz
- 4. Fazit



Das Herkunftslandprinzip und dessen Folgen für die Plattformregulierung



Grundlage in der EC-RL (2000/31/EG)

Artikel 3

Binnenmarkt

- (1) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die Dienste der Informationsgesellschaft, die von einem in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Diensteanbieter erbracht werden, <u>den in diesem Mitgliedstaat geltenden innerstaatlichen Vorschriften entsprechen</u>, die in den koordinierten Bereich fallen.
- (2) Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft <u>aus einem anderen Mitgliedstaat</u> <u>nicht</u> aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen.



"Regulierung an der Quelle"

Art. 3 Abs. 1 EC-RL: Einhaltung nur der innerstaatlichen Vorschriften

Art. 3 Abs. 2 EC-RL: Rechtsdurchsetzung durch Staat der Niederlassung

- Entscheidung gegen das Marktortprinzip (ermöglicht forum shopping)
- Ratio: Erleichterung der grenzüberschreitenden Tätigkeit und Förderung des EU-Binnenmarkts für digitale Dienste, Art. 1 Abs. 1 EC-RL
- Rechtsfolge eines Verstoßes: Führt zur Europarechtswidrigkeit der staatlichen Maßnahme



1 Anwendungsbereich

- Dienst der Informationsgesellschaft/ Digitaler Dienst
- Sitz innerhalb der EU
- Regelung aus dem "koordinierten Bereich"
- Bereichsausnahmen (etwa f

 ür das UrhR)



Gerechtfertigte Ausnahmen, Art. 3 Abs. 4 bis 6 EC-RL

 Ausnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung/ Sicherheit/ Gesundheit möglich

Aber:

- nur unter Einhaltung des in Art. 3 EC-RL geregelten Meldemechanismus
- nur <u>durch konkret-individuelle Maßnahmen</u> (und nicht durch abstrakt-generelle Gesetze möglich)
 - ❖ EuGH, Urt. v. 09.11.2023, C-376/22 Google, Meta, TikTok/ KommAustria
 - **EuGH, Urt. v. 30.05.2024, C-667/22, C-662/22 Amazon, Airbnb/ AGCOM**



Meldemechanismus

Maßnahme ist erforderlich (Schutz der Verbraucher/ öffentlichen Ordnung, Sicherheit o. Gesundheit)

Ernsthafte u. schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung

Handlungsaufforderung an Mitgliedstaat der Niederlassung + Mitgliedstaat handelt nicht o. unzulänglich

Mitteilung an Europäische Kommission

Prüfungsrecht der Europäischen Kommission: Rücknahme der Maßnahme bei entsprechender Mitteilung der Kommission



Verhältnis von Herkunftslandprinzip und DSA

EU Digital Services Act

Artikel 2

Geltungsbereich

(3) Diese Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG.



Das Herkunftslandprinzip am Beispiel des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages



2 Notifizierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

- April 2024: DE notifiziert der Europäischen Kommission im Rahmen der Novellierung des JMStV den Entwurf des 6. Medienänderungsstaatsvertrages (2024/0188/DE)
- Entwurf enthält zahlreiche Verpflichtungen für Anbieter von Rundfunk und "Telemedien" zum Schutze Minderjähriger, insbesondere kritisch:
 - Weiterhin Geltungsbereich auf EU-ausländische Dienste (§ 2 S. 2 u. 3 JMStV)
 - Vorgaben wie die Einrichtung geschlossener Benutzergruppen bei einfacher Pornographie, § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV
- Verpflichtungen gelten unmittelbar für deutsche und ausländische Diensteanbieter



2 Begründung der Europäischen Kommission

Verstoß gegen Art. 3 EC-RL

- Abstrakt-generelle Gesetze sind keine Maßnahmen i.S.d. Art. 3 Abs. 4 EC-RL, können also keine Ausnahme im Einzelfall darstellen
- Beachte: EuGH-Vorlage (C/2024/3738) des Conseil d'État zu vergleichbarer Frage Schlussanträge des Generalanwalts Szpunar am 18. September 2025

Verstoß gegen vollharmonisierende Wirkung des DSA

Schutz Minderjähriger bei digitalen Diensten sei in Art. 28 und 35 DSA geregelt; kein Raum für weitere nationale Verpflichtungen für Video-Sharing-Plattformen

Verstoß gegen Überwachungs- und Durchsetzungssystem des DSA

Für die Durchsetzung dieser Pflichten sind die nationalen Digitale-Dienste-Koordinatoren sowie die Kommission zuständig, Art. 49, 56 DSA





Die europarechtskonforme Auslegung des § 3 Abs. 7 DDG



Deutsches Digitale-Dienste-Gesetz

§ 3 Herkunftslandprinzip

(7) Das Angebot von digitalen Diensten <u>kann durch Anordnungen zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte</u> nach Art. 9 EU Digital Services Act und zur Bereitstellung von Informationen nach Art. 10 EU Digital Services Act <u>eingeschränkt werden</u>.

<u>Diese Anordnungen unterliegen nicht den Anforderungen der Absätze 5</u> und 6.



§ 3 Abs. 7 DDG erklärt das Herkunftslandprinzip für Löschungs- und Informationsanordnungen nach Art. 9 und 10 DSA für nicht anwendbar

Geht das?



Arg. 1: "lex posterior derogat legi priori" – verdrängen Art. 9 f. DSA den Art. 3 EC-RL?

(-) da Art. 2 Abs. 3 DSA die EC-RL unberührt lässt

Arg. 2: "lex specialis derogat legi generali" – sind Art. 9 und 10 DSA spezieller?

(-) ErwG 31 DSA: Art. 9 und 10 DSA begründen keine Rechtsgrundlage, sondern harmonisieren nur formelle Mindestanforderungen



EU Digital Services Act

Erwägungsgrund 31

"[…] Daher sollten in dieser Verordnung nur bestimmte spezifische Mindestbedingungen harmonisiert werden, die solche Anordnungen erfüllen sollten […]. Daher bietet diese Verordnung weder die Rechtsgrundlage für den Erlass solcher Anordnungen noch regelt sie deren räumlichen Anwendungsbereich oder deren grenzüberschreitende Durchsetzung."



§ 3 Abs. 7 DDG erklärt das Herkunftslandprinzip für Löschungs- und Informationsanordnungen nach Art. 9 und 10 DSA für nicht anwendbar

Geht das?



Arg. 3: ErwG 38 DSA sagt, dass EC-RL für Löschungsanordnungen nicht gilt

(-) ErwG überwindet als bloße Auslegungshilfe nicht Wortlaut des verbindlichen Art. 2 Abs. 3 DSA

(-) ErwG 38 DSA widerspricht sich selbst und ist daher uneindeutig



EU Digital Services Act

Erwägungsgrund 38

"Anordnungen zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte […] unterliegen den Vorschriften zur Wahrung der Zuständigkeit des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter niedergelassen ist, und […] Artikel 3 der EC-RL, sofern die Bedingungen des genannten Artikels erfüllt sind.

Da sich die betreffenden Anordnungen auf bestimmte rechtswidrige Inhalte [...] beziehen, beschränken solche Anordnungen [...] grundsätzlich nicht die Freiheit dieser Anbieter, ihre Dienste grenzüberschreitend zu erbringen. Die Vorschriften des Artikels 3 der EC-RL [...] gelten daher nicht für diese Anordnungen."



3 Zwischenfazit

Problem:

- § 3 Abs. 7 DDG widerspricht DSA und EC-RL
 - Einzig Argumentation über ErwG 38 DSA möglich, dieser aber uneindeutig

Lösung:

Europarechtskonforme Auslegung des § 3 Abs. 7 DDG



Das Herkunftslandprinzip gilt bei Löschungs- und Informationsanordnungen nur dann nicht, wenn kein Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit vorliegt (im Einklang mit ErwG 38 DSA)



Fazit



4 Fazit

- Herkunftslandprinzip zentral für Binnenmarkt für digitale Dienste;
 zuletzt mehrfach gestärkt durch EU-Institutionen
- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag steht auf dem Prüfstand
- § 3 Abs. 7 DDG ist europarechtskonform auszulegen/ zu reduzieren (nur anwendbar, soweit kein Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit besteht)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!